4. Änderungssatzung

zur Satzung

über die öffentliche

A B W A S S E R B E S E I T I G U N G

(Abwassersatzung - AbwS) vom 29.11.2016

Auf Grund von § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. V. m. § 2 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wyhratal in ihrer Sitzung am 29.11.2022 die folgende 4. Änderungssatzung zur Abwassersatzung vom 29.11.2016 (Amtsblatt des Landkreises Leipzig, Ausgabe Nr. 12/2016 vom 23.12.2016) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.09.2021 (E-Amtsblatt AZV Wyhratal 07/21 vom 10.11.2021) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 43 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Anträge auf Absetzung von im Veranlagungsjahr nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangte Wassermengen sind bis zum **28.02.** des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres unter Angabe des Zählerstandes der Messeinrichtung zum 31.12. des Veranlagungszeitraumes schriftlich zu stellen.

(2) § 47 wird wie folgt neu gefasst:

§ 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser,

- das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird **2,76** € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,92 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr **48,40 €** je Kubikmeter Abwasser, wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr
 - wenn dieses Abwasser vom Zweckverband gemäß § 46 Abs. 1 abgeholt wird, 72,37 € je Kubikmeter Abwasser,
 - 2. im Falle des § 46 Abs. 3 S. 2 für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen **1,67 €** je Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Für die Teilleistung der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen, die gemäß § 46 Abs. 3, S. 1 nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr 1,67€ je Kubikmeter Abwasser.
- (6) Auf die Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen wird bei einer Schlauchlänge von mehr als 30 m ein Zuschlag von 50,00 €/ 15 m erhoben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Frohburg, den 29.11.2022

Karsten Richter - Siegel - Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs-GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde/dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.